

Nº 468 1826

Prot. n. 12-Req. fls. 196

Uto Dr. Puppato  
4/6/24

B. Pte 15, m. 7-275 ✓

# Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



DIRECTORIA GERAL  
EXPEDIENTE  
JUN 22 1925  
Lancado  
*[Signature]*

Anno: 1924

Data 21 de Janeiro de 1924.

7  
25

" C. RIOGRANDENSE "



Interessado *Henrique* ABELBECK

Assumpto Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto de Bremen á Santos.



*[Signature]*  
*[Signature]*

L. Paul

A DIRECTORIA DE TERRAS,  
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO



Colonia Riograndense, 21 de Janeiro de 1924  
Município de Conceição de Monte Alegre,  
Estação de Barão de Almeida, Sorocabana

*H*

Excmo. Sr. Dr. Secretario de Estado, dos Negocios da Agricultura, Commercio e Obras Publicas do Estado de São Paulo.

Heinrich Helbeck, de 47 annos, immigrante, chegado ao porto de Santos no dia 1 de Janeiro de 1924 pelo vapor allomão "Werra" procedente do porto de Bremen junto com sua familia, composta de sua mulher Emma, de 43 annos, de sua filha Emma de 21 annos, de seu filho Heinrich, de 20 annos, de seu filho Friedrich, de 10 annos e de seus primos Hermann Pöhrs de 29 annos e Anna, de 23 annos, achando-se localizado na Colonia Riograndense, Districto de Maracahy, no Município de Conceição de Monte Alegre, conforme prova os documentos juntos, e tendo pago as passagens, vem, respeitosamente, pelo presente, requerer, dignese V. Excia., de accordo com a lei, autorizar a restituição, ao suplicante, da importancia de £ 78.- (setenta e oito libras esterlingas) e conforme prova as passagens juntos Nos 13321 e 13365.

Colonia Riograndense



Heinrich Helbeck

aut H 68 - 12 - Ref - AS 176

Directoria Geral  
EXPEDIENTE  
MAI 28 1924  
REGISTADO  
Protocolo N. 6 fls. 183  
Helbeck

SECRETARIA DA AGRICULTURA  
Seção de Expediente  
MAI 28 1924  
N.º 04861  
DIRECTORIA GERAL

*Provis*

Recbi da Secretaria de Terras,  
5 passaports per succente a  
mulla familia, em seu  
acompanhamento este processo.

São Paulo 10 - 11 - 598.

Heinrich Abelbeck

7

A T T E S T A D O  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr. HEINRICH ABELBECK  
é imigrante e trabalha **junto** com a sua familia composta de mul-  
her, 3 filhos e 2 sobrinhos na lavoura da fazenda Capivara de pro-  
priedade de Otto Isernhagen desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

*Colonia Risgrandewald, 3 de Maio de 1924.*

*Otto Isernhagen.*



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração attesto, que o Snr. HEINRICH ABEKBECK junto com a sua familia composta de sua mulher, Emma, seus filhos Friedrich e Heinrich, sua filha Emma, seu sobrinho Hermann Roehrs e sua sobrinha Anna Roehrs trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

*Marcado, 3 de Outubro de 1924  
Julio Teixeira de Carvalho*



Julio Teixeira de Carvalho  
Escrivão de Paz e Tabellião  
MARACAHY - E. S. Paulo

*Eu, o Sr. Julio Teixeira de Carvalho, escrevo esta declaração em virtude da presença do Sr. Heinrich Abekbeck e familia na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 5 de Janeiro de 1924.*  
*Em test. p. do Sr. Julio Teixeira de Carvalho*  
*Tabellião de Paz*

9

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar  
informar.

Directoria de Terras, 3 - 6 - 1924.

*G. Costa*

.....  
Director Interino.

N. 157

10

HEINRICH ABELBECK, alemão, agricultor, com 46 annos de idade, sua mulher Emma, com 42, e seus filhos Emma, com 21, Heinrich, com 20, e Friedrich, com 10, - procedentes do porto de Bremen, pelo vapor "Werra", entraram na Hospedaria deste Departamento em 2 de Janeiro de 1924, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, com destino certo, não se tendo, até esta data, contractado, por falta de devolução, por parte do fazendeiro, da procura que lhe foi enviada por esta repartição, em carta n.2477, de 21 de Junho de 1924.

HERMANN RÖHRS e sua irmã ANNA, allemães, agricultores, com 28 e 23 annos de idade, solteiros, vieram na mesma data, da mesma procedencia e pelo mesmo vapor, e seguiram tambem para a referida fazenda. Não consta, porém, dos registros desta repartição, sejam parentes do requerente, como este allega em seu pedido.

São exhibidos documentos comprobatorios das despesas com as passagens, na importancia total de £ 78 (setenta e oito libras esterlinas), sendo £ 24 relativas ás passagens de Hermann Röhrs e sua irmã.

DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO, S.Paulo, 9 de Junho de 1924.

*Marcello Piva*

DIRECTOR.

*de*

*Salva*  
29-6-24  
*Arthur de Lencastre*  
S. PAULO

//

Heinrich Abelbeck, pede restituição de passagens do porto de Bremen ao de Santos.

Dentre os documentos apresentados, não merecem fé os de fls 7 e 8, pois, o de fls 7, não está com a firma devidamente reconhecida e, o de fls 8, não declara a qualidade do signatario.

O requerente não se acha contractado, por falta do fazendeiro não ter até a presente data, devolvido a procura que em Junho do anno p. passado, foi remetida pelo Departamento Estadual do Trabalho.

E' exhibido documentos comprobatorios das despesas de viagem no total de £ 78-0-0.

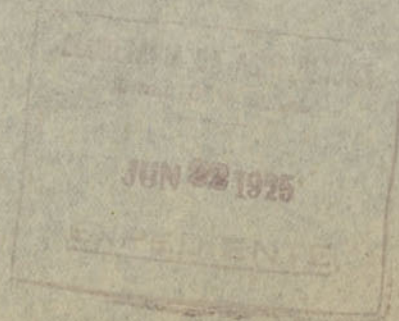
A localização está de accordo com o Regulamento em vigor.

Terras, 19-6-925

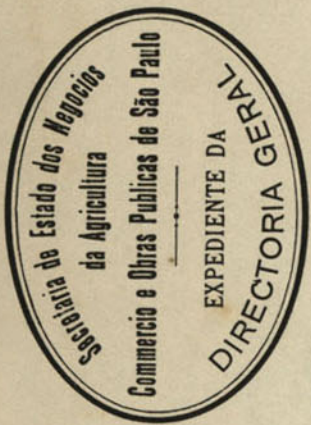
*O'Leary*

2º Official

*Som de pau em seu  
independência, pelo  
juiz superior.  
K. Loosle  
Director  
20.6.25.*







De accordo pelo indeferimento, por não ter o requerente, como é de lei, se localizado na lavoura do Estado por intermedio do Departamento Estadual do Trabalho.

22-6-1925

*Julio Cesar*  
Pelo DIRECTOR GERAL

*Indeferido.*

24-8-25

*Fabius R. de Brito*

A DIRECTORIA DE TERRAS,  
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

AGO 26 1925

*[Signature]*

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 13365

Liste № 8/9

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen über Bremerhaven (Nordenham)** am **10 Dezember 23.**  
in der **dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes

**10 Dezember 23.**

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Rio de Janeiro**

**WERRA**

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

3. ~~Klasse Kabine~~ №  
3. ~~KL. Kammer Bett~~ №  
3. Klasse Wohndeck №

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Röhrs	Johann	28	led.	Heber	Kaunow	Rundwirt		12.-.-
2	"	Johann	23	led.	"	"	"		12.-.-
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse



Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung ~~Gepäcktransport~~ (abgesehen von etwaiger Überfracht), Verpflegung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Zu Ganzen: 24.-.-

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am **10. Dez. 23.** 19 um Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.

6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matrasen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.

7. Unterwegs erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.

8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgesamt, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Freigeäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Empfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Antritt in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.

14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.

15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Fingerringe.

Bremen, den 10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

**Norddeutscher Lloyd, Bremen.**

Fahrkarte № 13321

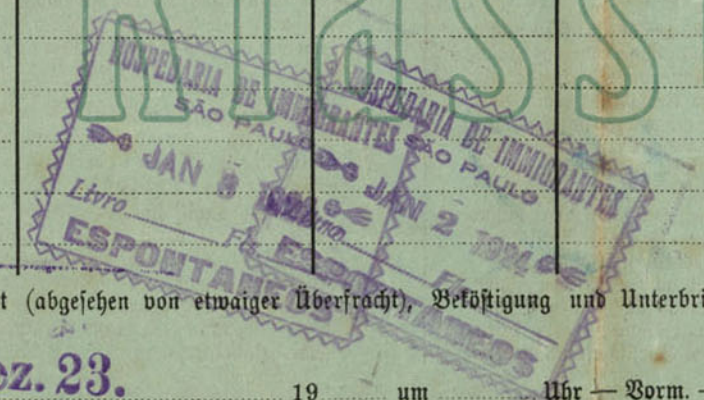
Liste 2 № 11/15

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

- Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen über Bremerhaven (Nordenham)** am **10 Dezember 23.**  
in der **dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes **L WERRA**  
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Mio de Janeiro**
- Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

- ~~Klasse Kabine~~ №
- ~~St. Kammer Bett~~ №
- ~~Klasse Wohndeck~~ №

No.	Zunamen	Bornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Abelbeck	Heinrich	46	Manf.	Gleber	Preußen	Landwirt	—	12. --
2	— " —	Emma	42	Manf.	— " —	— " —	—	—	12. --
3	— " —	Emma	21	led.	— " —	— " —	Dienstagel.	—	12. --
4	— " —	Heinrich	25	led.	— " —	— " —	Landwirt	—	12. --
5	— " —	Georg	9 3/4	led.	— " —	— " —	—	—	6. --
6									
7									
8									
9									
10									



Zm Ganzen: 54. --

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } oder vom Freihafen } zu Bremen am **10. Dez. 23.** 19... um... Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Koydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.

6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfpfuhl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Eb- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.

7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.

8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltensgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Freigeopäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlussbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Empfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Beklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Sturmsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.

14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.

15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

10. Dec. 23.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.